

GESETZENTWURF

der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes

A. Problem

Am 9. Oktober 2013 hat der Landtag das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz sieht unter anderem die Aufhebung von 11 der bislang 21 Amtsgerichte und, daraus folgend, eine Umverteilung der Amtsgerichtsbezirke auf die verbleibenden 10 Amtsgerichte vor. Zur Umsetzung des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes müssen an den verbleibenden Gerichtsstandorten zahlreiche Aus- und Neubaumaßnahmen durchgeführt werden. Während des Gesetzgebungsverfahrens stellte sich heraus, dass die für diese Baumaßnahmen zunächst angesetzten Kosten zum Teil erheblich nach oben korrigiert werden müssen. In den öffentlichen Anhörungen des Europa- und Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf übte die ganz überwiegende Mehrheit der geladenen Sachverständigen heftige Kritik an dem Vorhaben. Diese reichte von der Forderung, dass der Rückzug des Rechtsstaates aus der Fläche aufgehalten werden müsse, bis hin zu der Auffassung, dass der Gesetzentwurf verfassungswidrig sei. Dennoch trat das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz am 6. Oktober 2014 unverändert in Kraft.

Am 11. März 2014 starteten der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern und der Verein „Pro Justiz“ ein Volksbegehren gegen die Gerichtsstrukturreform. Das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz sei „ohne belastbare Analyse des konkret bestehenden Reformbedarfs, ohne Prüfung von Alternativen zu den umfangreichen Standortschließungen und ohne Prüfung der Abwälzung von finanziellen Lasten auf die rechtsuchenden Bürger und Unternehmen, auf Kommunen und Landkreise und die Mitarbeiter der Justiz durch die Landesregierung erarbeitet und schließlich durch den Landtag beschlossen“ worden. Ein solches Vorgehen könne nicht die Basis für ein so umfangreiches und weitreichendes Reformvorhaben sein.

Um eine zukunftsfähige Justiz in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, bedürfe es zunächst einer sorgfältigen Ermittlung des konkret bestehenden Reformbedarfs. Die Umsetzung der bereits beschlossenen Gerichtsstruktureform müsse daher gestoppt werden. Dafür seien die durch das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz vorgenommenen Änderungen aufzuheben.

Nach Artikel 60 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern muss ein Volksbegehren von mindestens 120.000 Wahlberechtigten unterstützt werden. Schon im September 2014 hatten mehr als 100.000 Wahlberechtigte das Volksbegehren unterschrieben. Um die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern, brachten die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 12. September 2014 auf Drucksache 6/3289 einen Gesetzentwurf in den Landtag ein, der die Verschiebung der Umsetzung der Gerichtsstruktureform um zwei Jahre vorsah. Dieser wurde mehrheitlich abgelehnt. Im Vordergrund stand dabei das Argument, dass die Unterschriften dem Landtag ja noch nicht vorlägen. Am 9. Dezember 2014 haben die Initiatoren des Volksbegehrens der Präsidentin des Landtages Unterschriftenlisten mit mehr als 149.000 Unterschriften übergeben. Bei 120.312 gültigen Unterschriften hörte die Landeswahlleiterin auf zu zählen und ließ das Volksbegehren am 23. Februar 2015 zu.

Dass der Landtag das Volksbegehren gegen die Gerichtsstruktureform - Gesetz zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz beschlossenen Änderungen - auf Drucksache 6/3750 annimmt, gilt als höchst unwahrscheinlich. Somit wird gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein Volksentscheid über diesen Gesetzentwurf stattfinden, und zwar nach den gesetzlich vorgesehenen Fristen spätestens im März 2016. Bis dahin wären aber zehn der elf zur Schließung vorgesehenen Amtsgerichte bereits aufgehoben. Würde der Gesetzentwurf durch Volksentscheid angenommen, müssten diese Aufhebungen wieder rückgängig gemacht werden. Hierbei entstünden für den Landeshaushalt und damit auch für die Bürgerinnen und Bürger erhebliche Kosten. Dies gilt es zu vermeiden.

Durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 2. Juni 2015 ist ein weiterer Grund für die Verschiebung der Gerichtsstruktureform hinzugekommen: Danach sind die §§ 1 und 2 der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen und weitere Vorschriften zur Umsetzung des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig. In den §§ 1 und 2 ist die örtliche und sachliche Zuständigkeit der nach dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz einzurichtenden Zweigstellen geregelt. Nach der Begründung des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes ist die Einrichtung der darin vorgesehenen Zweigstellen im Interesse einer geordneten Rechtspflege geboten. Sie sollen unter dem Blickwinkel der Bürgerfreundlichkeit und größeren Ortsnähe bedarfsorientiert amtsgerichtliche Kernaufgaben im Sprengel der aufgehobenen Amtsgerichte wahrnehmen. Hierunter fallen, so die Gesetzesbegründung weiter, grundsätzlich jedenfalls die Einrichtung einer Rechtsantragsstelle, die Gewährung von Beratungshilfe, die Zuständigkeit für Betreuungsangelegenheiten sowie die in die Zuständigkeit der Strafrichter als Jugendrichter fallenden Verfahren. Mit dem Wegfall der entsprechenden Regelungen in der Zweigstellenverordnung ist dies nun nicht mehr gesichert. Die Gerichtsstruktureform sollte daher insgesamt noch einmal überdacht werden.

B. Lösung

Die Aufhebung der bislang noch nicht geschlossenen Amtsgerichte wird um 18 Monate verschoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes

Das Gerichtsstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1998 (GVOBl. M-V S. 444, 549), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 5 wie folgt geändert:

1. In Ziffer 6 wird die Angabe „zum 13. Juli 2015“ durch die Angabe „zum 16. Januar 2017“ ersetzt.
2. In Ziffer 7 wird die Angabe „zum 31. August 2015“ durch die Angabe „zum 27. Februar 2017“ ersetzt.
3. In Ziffer 8 wird die Angabe „zum 28. September 2015“ durch die Angabe „zum 27. März 2017“ ersetzt.
4. In Ziffer 9 wird die Angabe „zum 23. November 2015“ durch die Angabe „zum 22. Mai 2017“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Jürgen Suhr und Fraktion

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Aufhebung der bislang noch nicht aufgrund des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes geschlossenen Amtsgerichte um 18 Monate zu verschieben.

2. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Die Amtsgerichte in Anklam, Ueckermünde, Neustrelitz, Hagenow, Bad Doberan und Parchim wurden bereits aufgehoben. Das Amtsgericht Ribnitz-Damgarten soll erst mit Wirkung zum 27. Februar 2017 aufgehoben werden. Die Aufhebung der anderen zur Schließung vorgesehenen Amtsgerichte wird jeweils um 18 Monate verschoben.

Zu Artikel 2

Da das Amtsgericht Grevesmühlen bereits mit Wirkung zum 13. Juli 2015 aufgehoben werden soll, muss das vorliegende Gesetz so schnell wie möglich in Kraft treten.